

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Version 1.0.

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Lieferant: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts EasySecure International B.V., mit satzungsmäßigem Sitz in Rotterdam und Geschäftsstelle in Schiedam.
- Abnehmer: Die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelnde natürliche oder juristische Person bzw. deren Rechtsnachfolger, die mit dem Lieferanten einen Vertrag abschließt.
- Vertrag: Der Vertrag über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Abnehmer. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags.

Artikel 2 – Allgemeine Bestimmungen und Anwendbarkeit

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf jeden geschlossenen Vertrag sowie auf alle einem Vertragsabschluss vorausgehenden Rechtshandlungen und alle zu einem späteren Zeitpunkt zwischen Lieferant und Abnehmer geschlossenen Verträge.
- 2.2. Die Anwendbarkeit von Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Abnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.3. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden.

Artikel 3 – Angebote

- 3.1. Angebote und sonstige Äußerungen des Lieferanten sind unverbindlich, sofern der Lieferant nicht schriftlich etwas anderes angegeben hat. Der Abnehmer garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom oder im Namen des Abnehmers dem Lieferanten bereitgestellten Daten, die der Lieferant dem Angebot zugrunde gelegt hat, mit Ausnahme offensichtlicher Schreibfehler.

Artikel 4 – Vertragsabschluss

- 4.1. Ein Vertrag gilt nur dann als geschlossen, wenn der Abnehmer ein Angebot des Lieferanten schriftlich oder auf elektronischem Wege angenommen hat. Eine mündliche Annahme ist für die Begründung eines Vertragsverhältnisses unzureichend.

- 4.2. Der Lieferant hat das Recht, innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Angebotsannahme vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Das Rücktrittsrecht gilt auch nach Ablauf der unter 4.2 genannten Frist von 48 Stunden nach Eingang der Angebotsannahme, falls sich herausstellt, dass das angenommene Angebot und damit der Vertrag auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht.

Artikel 5 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer *und anderer produkt- oder dienstleistungsspezifischer staatlicher Abgaben*. Der vom Abnehmer zu zahlende Preis ist der im Angebot vereinbarte und vom Abnehmer auf die in Artikel 4.1 genannte Art und Weise akzeptierte Preis.
- 5.2. Aus Vorkalkulationen oder Kostenvoranschlägen, die vom Lieferanten erstellt oder abgegeben werden, kann der Abnehmer keine Rechte ableiten. Ebenso wenig kann er Erwartungen damit verknüpfen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Abnehmer und Lieferant dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben. Ein vom Abnehmer genanntes Budget gilt nur dann als zwischen den Vertragspartnern vereinbarter Preis, wenn dies ausdrücklich und schriftlich so vereinbart wurde.
- 5.3. Wenn der Abnehmer dem Vertrag nach aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht, ist jede der (juristischen) Personen dem Lieferanten gegenüber gesamtschuldnerisch zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet.
- 5.4. Die Daten aus der Verwaltung des Lieferanten dienen als Nachweis für die Feststellung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen und der vom Abnehmer geleisteten Zahlungen. Der Abnehmer ist jederzeit dazu berechtigt, einen gegenteiligen Nachweis zu erbringen.
- 5.5. Der Lieferant ist dazu berechtigt, den Preis einseitig zu ändern. Wenn sich diese Änderung auf einen Zeitraum innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss bezieht, ist der Abnehmer dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen. In solch einem Fall kann keiner der Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch geltend machen.
- 5.6. Besteht eine regelmäßige Zahlungsverpflichtung des Abnehmers, ist der Lieferant dazu berechtigt, die geltenden Preise und Tarife schriftlich und in Übereinstimmung mit dem im Vertrag enthaltenen Index oder anderweitigen Kriterium zu der im Vertrag genannten Frist anzupassen. Wurde diesbezüglich keine Frist in den Vertrag aufgenommen, ist der Lieferant dazu berechtigt, den jährlich vom Statistischen Amt für die Niederlande (CBS) zum Ausgleich der Inflation festgelegten Prozentsatz zur Anpassung der Tarife zu verwenden. Die in diesem Artikel genannte Preisanpassung berechtigt den Abnehmer nicht zur Auflösung des Vertrags.
- 5.7. Zahlungen haben durch Überweisung auf ein vom Lieferanten anzugebendes Bankkonto zu erfolgen. Dieses Bankkonto wird auf der Rechnung angegeben.
- 5.8. Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.9. Wenn die in Artikel 5.8 genannte Zahlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Zahlung erfolgt ist, befindet sich der Abnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Über den ausstehenden Betrag schuldet der Abnehmer die gesetzlichen Handelszinsen.

Begleitet der Abnehmer die Forderung auch nach einer Mahnung oder Inverzugsetzung nicht, ist der Lieferant dazu berechtigt, Dritte mit der Einziehung der Forderung zu beauftragen. Der Abnehmer ist dann nicht nur zur Zahlung des geschuldeten Betrags (Forderung und gesetzliche Handelszinsen) verpflichtet, sondern auch zur Zahlung aller angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich aller von externen Sachverständigen berechneten Kosten. Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Lieferanten bleiben davon unberührt.

- 5.10. Jede vom oder im Namen des Abnehmers geleistete Zahlung dient zunächst der Begleichung gegebenenfalls entstandener Kosten, Verluste und Zinsen und anschließend der Begleichung der ältesten offenen Forderung. Der Abnehmer ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.

Artikel 6 – Vertragsdauer

- 6.1. Besteht zwischen den Vertragspartnern ein Dauerschuldverhältnis, wird der Vertrag für die vereinbarte Dauer geschlossen. Ist keine bestimmte Dauer oder Laufzeit vereinbart, gilt eine Laufzeit von einem Jahr.
- 6.2. Die Laufzeit eines befristeten Dauerschuldverhältnisses verlängert sich jeweils stillschweigend um die Dauer des ursprünglich vereinbarten Zeitraumes, und zwar höchstens um ein Jahr, es sei denn, der Abnehmer oder der Lieferant kündigen den Vertrag vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.

Artikel 7 – Lieferung

- 7.1. Die vom Lieferanten genannte Lieferzeit stellt lediglich eine annähernde Angabe dar und ist nicht als äußerste Frist zu betrachten. Es besteht eine Leistungsverpflichtung. Abweichungen im angemessenen Rahmen sind zulässig und begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder Vertragsauflösung. Eine Überschreitung der Lieferfrist infolge höherer Gewalt kann dem Lieferanten niemals angelastet werden.
- 7.2. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Lieferung von bestellten Waren in Teillieferungen erfolgen zu lassen, die gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 7.3. Die Gefahr des Verlustes, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Beschädigung von Gegenständen (dazu zählen auch Benutzernamen, Codes und Passwörter), Unterlagen, Software oder Datenbeständen, die im Rahmen der Vertragserfüllung für den Abnehmer hergestellt, an ihn geliefert oder von ihm verwendet werden, geht zu dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, in dem sie tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Abnehmers oder in die eines seiner Erfüllungsgehilfen gelangen.
- 7.4. Gerät der Abnehmer mit der Abnahme der gekauften Waren in Verzug, ist der Lieferant dazu berechtigt, den entsprechenden Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung aufzulösen und den ihm entstandenen Schaden dem Abnehmer gegenüber geltend zu machen.

Artikel 8 – Transport

- 8.1. Die Art des Transports, der Versendung, der Verpackung usw. wird, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, vom Lieferanten bestimmt.

Artikel 9 – Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Sämtliche an den Abnehmer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Beträge, die der Abnehmer dem Lieferanten aufgrund des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrags schuldet, Eigentum des Lieferanten. Dies erstreckt sich in jedem Fall auf:
- jede bestehende oder zukünftige Lieferung von Waren an den Abnehmer;
 - die mit den gelieferten oder zu liefernden Waren im Zusammenhang stehende Ausführung von Tätigkeiten durch den Lieferanten zugunsten des Abnehmers;
 - Schadensersatz, den der Abnehmer aufgrund der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten in Bezug auf den Kauf von Waren an den Lieferanten zu leisten hat, einschließlich Zinsen und Kosten.
- 9.2. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, die gelieferten Waren mit der ihm gebotenen Sorgfalt zu lagern und sicherzustellen, dass die Waren gesondert verwahrt werden, und zwar so, dass sie deutlich als vom Lieferanten stammend erkennbar sind.
- 9.3. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zur Zufriedenheit des Lieferanten gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Versicherungsscheine dem Lieferanten auf dessen Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Abnehmer ist auf Verlangen des Lieferanten dazu verpflichtet, die Rechte aus diesen Versicherungen an den Lieferanten zu verpfänden.
- 9.4. Der Abnehmer ist nicht dazu berechtigt, die Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten in irgendeiner Weise zu verarbeiten, zu veräußern oder zu verwahren.
- 9.5. Dieser Eigentumsvorbehalt richtet sich auch an einen etwaigen Dritten, der die unter 9.1 genannte(n) Forderung(en) durch Abtretung oder Forderungsübergang erwirbt. Im Falle einer Abtretung oder eines Forderungsübergangs erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht.
- 9.6. Falls der Abnehmer die in diesem Artikel genannten Bestimmungen nicht einhält, ist der Lieferant dazu berechtigt, vom Abnehmer die sofortige Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25 000,- Euro zu verlangen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, (zusätzlichen) Schadensersatz zu fordern.

Artikel 10 – Vertraulichkeit

- 10.1. Sowohl der Abnehmer als auch der Lieferant stellen sicher, dass alle vom jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Daten, von denen bekannt ist oder nach billigem Ermessen bekannt sein sollte, dass sie vertraulicher Natur sind, dies auch bleiben. Dieses Verbot ist aufgehoben, sofern die Weitergabe dieser Daten an einen Dritten infolge einer gerichtlichen Entscheidung, einer gesetzlichen Vorschrift, aufgrund einer behördlichen Anordnung oder zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlich ist. Der Vertragspartner, der diese vertraulichen Daten erhält, wird sie nur für den Zweck verwenden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Daten gelten als vertraulich, wenn einer der oder beide Vertragspartner diese Daten als vertraulich bezeichnen.

Artikel 11 – Schutz personenbezogener Daten und Datenverarbeitung

- 11.1. Wenn dies nach Ansicht des Lieferanten für die Vertragserfüllung von Bedeutung ist, hat der Abnehmer den Lieferanten auf Wunsch schriftlich darüber zu informieren, wie er seinen gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten nachkommt.
- 11.2. Der Abnehmer stellt den Lieferanten von Ansprüchen von Personen frei, deren personenbezogene Daten verarbeitet wurden oder werden, für die der Abnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften verantwortlich ist. Es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass die den Anspruch begründenden Tatsachen dem Lieferanten zuzurechnen sind.
- 11.3. Die Verantwortlichkeit für die Daten, die durch Nutzung einer Dienstleistung oder eines Produktes des Lieferanten verarbeitet werden, liegt beim Abnehmer. Der Abnehmer garantiert dem Lieferanten, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der Daten weder rechtswidrig sind noch die Rechte Dritter verletzen. Der Abnehmer stellt den Lieferanten von jeglichen, wie auch immer begründeten, Rechtsansprüchen Dritter frei, die mit den Daten oder der Vertragserfüllung im Zusammenhang stehen.
- 11.4. Falls der Lieferant aufgrund einer Anfrage oder autorisierten Anordnung einer staatlichen Stelle oder im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Tätigkeiten in Bezug auf Daten des Abnehmers, seiner Mitarbeiter oder Nutzer durchführt, können sämtliche damit verbundenen Kosten dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 11.5. Erbringt der Lieferant für den Abnehmer Leistungen als Auftragsverarbeiter im Sinne der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder des Ausführungsgesetzes zur DSGVO, wird diesem Vertrag eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beigelegt.

Artikel 12 – Haftung

- 12.1. Die Gesamthaftung des Lieferanten für eine zurechenbare Verletzung vertraglicher Pflichten beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens, der Höhe nach auf den Betrag des im betreffenden Vertrag vereinbarten Preises (zuzüglich Umsatzsteuer), es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens des Lieferanten vor, wobei ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiter des Lieferanten oder Dritter, die er mit der Vertragserfüllung beauftragt hat, davon ausgeschlossen ist.
- 12.2. Die Haftung des Lieferanten für mittelbare Schäden, wie, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, Folgeschäden, Gewinnausfälle, Schäden aus nicht erzielten Einsparungen und Schäden aus Betriebsstillstand ist ausgeschlossen. Die Haftung des Lieferanten für Schäden infolge von Verstümmelung, Zerstörung oder Verlust von Daten oder Unterlagen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Artikel 13 – Garantien

- 13.1. Der Lieferant selbst gewährt keinerlei – zusätzliche – Garantie(n) auf die von ihm gelieferten Waren. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch dazu, hinsichtlich der gelieferten Waren die Bestimmungen der Herstellergarantie einzuhalten.
- 13.2. Unbeschadet des Vorstehenden kann sich der Abnehmer nicht auf eine Herstellergarantie berufen, wenn:
 - der Abnehmer Änderungen an der Ware vorgenommen hat bzw. hat vornehmen lassen, einschließlich Reparaturen, die nicht vom oder im Auftrag des Lieferanten durchgeführt wurden;
 - die Mängel ganz oder teilweise auf eine fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind;
 - die Mängel auf Blitzeinschläge, Feuer- oder Wasserschäden oder auf andere äußere Ursachen oder Katastrophen zurückzuführen sind;
 - der Abnehmer die Ware vernachlässigt oder in sonstiger Form fahrlässig behandelt hat, oder so gehandhabt hat, dass nach den im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen die Gefahr vom Abnehmer zu tragen ist.

Artikel 14 – Reklamationen

- 14.1. Eventuelle Reklamationen bezüglich eines vom Lieferanten gelieferten Produkts hat der Abnehmer dem Lieferanten schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe von Gründen und innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung mitzuteilen. Bei Überschreitung dieser Frist erlischt das Reklamationsrecht.
- 14.2. Nach Ablauf der in Artikel 14.1 genannten Frist darf davon ausgegangen werden, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist und der Abnehmer die Waren in gutem Zustand erhalten hat, es sei denn, der Abnehmer weist das Gegenteil nach.
- 14.3. Hat der Abnehmer gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels eine Reklamation vorgebracht, die vom Lieferanten anerkannt wird, wird der Lieferant die festgestellten Mängel kostenlos beheben, ohne dass der Abnehmer zusätzlich einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten geltend machen kann oder dazu berechtigt ist, seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten auszusetzen.

Artikel 15 – Rücksendung

- 15.1. Der Lieferant nimmt nur dann Waren zurück, falls und sofern der Lieferant der Rücksendung vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail zugestimmt hat, und nur dann, wenn die Waren in der Originalverpackung und in dem Zustand, in dem der Lieferant sie an den Abnehmer geliefert hat, an die vom Lieferanten anzugebende Adresse gesendet werden, es sei denn, es liegt ein Garantieanspruch im Sinne von Artikel 14 vor.

Artikel 16 – Auflösung / Beendigung

- 16.1. Der Abnehmer befindet sich in Verzug, wenn:
- der Abnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - der Lieferant guten Grund hat, zu befürchten, dass der Abnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen wird, und der Abnehmer einer schriftlichen Aufforderung, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bereit zu erklären, nicht innerhalb einer in der Aufforderung gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
 - der Abnehmer einen Insolvenzantrag stellt oder für insolvent erklärt;
 - dem Abnehmer gerichtlich die (vorläufige) Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen gewährt wird;
 - das Vermögen des Abnehmers ganz oder teilweise gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 10 Tagen aufgehoben wird;
 - der Abnehmer sein gesamtes Unternehmen oder einen wesentlichen Teil davon aufgibt oder überträgt, einschließlich der Einbringung seines Unternehmens in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, oder wenn er den Gegenstand seines Unternehmens ändert oder das Unternehmen auflöst;
 - der Abnehmer verstirbt, sofern es sich beim Abnehmer um eine natürliche Person handelt. Befindet sich der Abnehmer in Verzug, ist der Lieferant, ohne schadensersatzpflichtig zu sein und unbeschadet seiner ihm zustehenden Rechte, dazu berechtigt, den Vertrag durch eine an den Abnehmer gerichtete schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise für aufgelöst zu erklären.
- 16.2. Wird der Vertrag in irgendeiner Weise aufgelöst oder beendet, bleiben die Bestimmungen in Bezug auf Auflösung, Beendigung, anwendbares Recht und Streitigkeiten in vollem Umfang anwendbar.

Artikel 17 – Geistiges Eigentum

- 17.1. Alle Rechte geistigen Eigentums an Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art, die aufgrund des Vertrags entwickelt oder dem Abnehmer bereitgestellt werden, liegen ausschließlich bei dem Lieferanten, den Lizenzgebern oder seinen Zulieferern. Der Abnehmer erwirbt lediglich die Nutzungsrechte, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, im schriftlich zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrag und in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich eingeräumt werden. Ein dem Abnehmer zustehendes Nutzungsrecht ist nicht exklusiv, nicht übertragbar, nicht verpfändbar und nicht unterlizenzierbar.
- 17.2. Falls der Abnehmer dazu bereit ist, sich zur Übertragung von Rechten geistigen Eigentums zu verpflichten, ist diese Verpflichtung oder Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich zwischen den Vertragspartnern festzuhalten. Solch eine Übertragung lässt das Recht des Lieferanten unberührt, das Produkt auf Grundlage seiner Spezifikationen für die gleichen oder andere Zwecke weiterzuentwickeln, es für sich selbst oder andere weiterzuverwenden oder es für anderweitige Zwecke zu nutzen.

- 17.3. Der Abnehmer darf Kennzeichen, die auf geistige Eigentumsrechte des Rechteinhabers hinweisen, weder entfernen noch verändern.

Artikel 18 – Exportkontrolle

- 18.1. Der Abnehmer verpflichtet sich dazu, alle Exportgesetze einzuhalten, unter ausdrücklicher Einbeziehung der Gesetze der Europäischen Union und der Exportbestimmungen des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten. Der Abnehmer verpflichtet sich dazu, die vom Lieferanten gelieferten Produkte nicht in ein Land zu exportieren, für das eine Exportlizenz oder eine sonstige behördliche Genehmigung erforderlich ist, ohne dass der Abnehmer zuvor alle erforderlichen Lizenzen oder sonstigen Genehmigungen eingeholt hat. Der Abnehmer garantiert, dass er sich nicht in einem Land befindet, unter der Kontrolle eines solchen Landes steht oder Staatsangehöriger oder Einwohner eines solchen Landes ist, in das der Export der vom Lieferanten gelieferten Produkte durch ein Exportgesetz verboten ist.

Artikel 19 – Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 19.1. Auf alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrag sowie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (*CISG*) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer ergeben, ist das Gericht (*Rechtbank*) Rotterdam in den Niederlanden.

Artikel 20 – Schlussbestimmung

- 20.1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen davon gänzlich unberührt.